Angelfreunde Kröv 1946 e.V.

P r ä a m b e l

Der ***Verein Angelfreunde Kröv1946 e.V.*** im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen gibt sich die nachstehende Satzung.

Diese Satzung dient der vereinsinternen Ordnung und regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Beziehungen zu- und untereinander.

I n h a l t s ü b e r s i c h t:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Aufgaben
§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Mitgliedsbeiträge
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8 Organe des Vereins
§ 9 Vorstand
§ 10 Geschäftsführender Vorstand
§ 11 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes
§ 12 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes
§ 14 Erweiterter Vorstand
§ 15 Die Hauptversammlung
§ 16 Einberufung der Hauptversammlung
§ 17 Die außerordentliche Hauptversammlung
§ 18 Leitung der Versammlungen
§ 19 Revisoren (innen)
§ 20 Ausschüsse
§ 21 Aufwandsentschädigung
§ 22 J u s t i t i a r
§ 23 Auflösung des Vereins
§ 24 Geschäftsordnung

§ 25 Schlussbestimmungen

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Angelfreunde Kröv 1946 e.V.** nachfolgend "**Verein**" genannt und ist unter der **Nr. 0255** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Kröv. Gerichtsstand ist Wittlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein gibt sich die nachstehende neue Satzung. Die Satzung wurde zuletzt in der ordentlich einberufenen beschlussfähigen Hauptversammlung vom 0 2 . 0 2 . 2 0 1 4 angenommen und beschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Vornehmstes Anliegen des Vereines ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit. Auf dieses Ziel sind alle Aktivitäten des Vereins auszurichten. Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft widmet sich der Verein der Förderung und Verbesserung der waidgerechten Ausübung des Angelns zur Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz.

2. Der Verein verwirklicht die in § 2, Abs. 1 aufgeführten Ziele durch:

a) die Mitarbeit bei allen öffentlichen Maßnahmen, die Zweck und Aufgaben des Vereins zum Gegenstand haben. Beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen und zu allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen stellt sie ihre sachkundige Mitarbeit zur Verfügung und unterstützt die Durchführung dieser Aufgaben zusammen mit den zuständigen Behörden, Organisationen und Verbänden;

b) die Erhaltung oder Wiederherstellung des Ökosystems "Gewässer"; die Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf alle im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch eine intensive und fachkundige Gewässerüberwachung;

die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes;

die Hege und Pflege aller im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten;

c) Unterstützung bei der Beschaffung von Gewässern und Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und durch Erhaltung bereits bestehender Fischereigewässer;

d) Ausbildung und Schulung der Angelfischer sowie anderer interessierter Gruppen und Personen im Bereich Umwelt-, Gewässer- und Naturschutz; Beratung und Unterstützung der Ausbildung und Schulung zur staatlichen Fischerprüfung sowie Durchführung der Fischerprüfung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den in Rheinland-Pfalz anerkannten Fischereiverbänden;

e) Beratung, Unterstützung, Förderung und Pflege aller gesetzlich zugelassenen Formen des Angelns, der Gemeinschaftsfischen und der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen im In- und Ausland, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;

f) die Unterstützung und Förderung der Jugend mit dem Ziel, die Jugendlichen zu naturbewusstem und waidgerechtem Fischen und zur aktiven Mitarbeit im Gewässer-, Natur- und Umweltschutz zu erziehen;

3. die Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung;

4. die Beratung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge in allen Fragen der Fischerei, des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes;

5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Erfolge des Vereins;

6. eine neutrale Haltung in allen Fragen der Parteipolitik, der Religion, der Rassen- und Nationalitätsfragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Mitgliedschaft können Einzelangler erwerben.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, welche sich um den Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, und ein generelles Stimmrecht besteht.
Der Vorstand ist berechtigt, fördernden Mitgliedern die Mitgliedschaft zu verleihen. Hierbei handelt es sich um Personen und Vereinigungen, Firmen oder Institutionen, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut § 2 unterstützen.

4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer sich nicht mit den Interessen des Vereins identifiziert oder einer anderen, mit dem Verein konkurrierenden oder den Interessen, Zielen und Aufgaben des Verbands widersprechenden Organisation als Mitglied angehört.

5. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher

Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand entscheidet über einem gemäß Ziffer 5 gestellten Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören. Bei der Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein ehemaliges Mitglied des Vereins handelt,

welches aus dem Verein ausgetreten ist oder ausgeschlossen worden ist, hat über den Aufnahmeantrag der Vorstand mit Zweidrittelstimmenmehrheit zu entscheiden.

Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Beitrag vom Mitglied zum ersten Mal entrichtet wurde. Die Aufnahmegebühr ist nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft fällig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :

a) Durch Austritt aus dem Verein,

b) Durch Auflösung des Vereins,

c) Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf aber erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung dem Mitglied der Ausschluss angedroht worden ist.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied weiterhin aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich schädigt, gegen fischereiliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet oder gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt. Vor der Beschlusserfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitgliedes muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (§ 126 a BGB) innerhalb eines Monats erfolgen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Die nächste ordentliche Hauptversammlung wird, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, abschließend über einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden. Vom Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

a) durch Tod (bei natürlichen Mitgliedern) oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

b) durch Ausscheidungsbeschluss der Hauptversammlung.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten

aa) feststellt, dass innerhalb des Vereins eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr möglich ist und

bb) das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beschließt.

2. Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch aus dem vorhandenen Vermögen des Vereins.

--

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; dieser ist - ohne besondere Aufforderung - bis **spätestens zum 01. Februar eines jeden Kalenderjahres** im Voraus zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

4. Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 3 zum Stichtag einer Abstimmung, sowie Mitglieder die im abgelaufenen Geschäftsjahr ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.

5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ablauf der gesamten Kündigungsfrist unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein eine beratende Unterstützung und erforderlichenfalls Vertretung zu verlangen. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit dessen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Jedes Mitglied kann, wenn in den Satzungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt, unter der Voraussetzung entsprechender Eignung, berufen werden.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,

2. der geschäftsführende Vorstand,

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gliedert sich in:

a) geschäftsführender Vorstand,

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an:

1. der / die Vorsitzende,
2. der / die stellvertretende Vorsitzende,
3. der / die Schriftführer (in),
4. der / die Kassierer (in)
5. drei Beisitzer (in)

2. Der Verein wird durch den / die Vorsitzende / n und den / die stellvertretende / n Vorsitzende / n vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des / der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des / der Vorsitzenden beschränkt.

--

§ 11

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, soweit diese Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des erweiterten Vorstandes,

c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte sowie der Jahresabrechnung,

d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern,

e) Erlass von Geschäftsordnungen, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können, wenn in den Satzungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, ordentliche Mitglieder der unter §4 Abs. 2 a) und 2 b), gewählt werden.

2. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, kann der übrige geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder - in dessen / deren Verhinderungsfall - von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Es soll eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen eingehalten werden. Es muss eine Tagesordnung angekündigt werden. In besonders dringenden Fällen können Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes auch kurzfristig abgestimmt oder vereinbart werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Die Hauptversammlung

1. a) An der Hauptversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

b) Neben den ordentlichen Mitgliedern sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Vorstandes, mit je einer Stimme, stimmberechtigt. Von dieser Stimmberechtigung ausgeschlossen ist jedoch die Entscheidung über die Wahl und Entlastung des Vorstandes.

c) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

d) Der Hauptversammlung obliegt vor allem:

aa) die Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstandes aufgestellten Jahresabrechnungen, die Entgegennahme dessen Jahresberichtes sowie der Rechnungsabschlüsse des Kassierers,

bb) die Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltplanes,

cc) die Entlastung des Vorstands,

dd) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

ee) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

ff) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ,

gg) die Festlegung von Veranstaltungen des Vereins,

hh) die Wahl der Revisoren,

§ 16

Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des Vereins findet - in der Regel – im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Einberufung hat durch Versendung eines Einladungsschreibens zu erfolgen. Die Frist

beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Jedes ordentliche Mitglied kann vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein derartiger Antrag muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vor- stand eingegangen sein. Der Leiter der Hauptversammlung hat zu Beginn derselben die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 17

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung des Verbandes ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 18

Leitung der Versammlungen

1. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Hauptversammlung den / die Versammlungsleiter (in).

2. Die Form der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter (in). Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, von welchen Stimmenthaltungen nicht gewertet werden.

Ist die Hauptversammlung - im Sinne der Satzung - nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
Auf besondere Stimmverhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.

--

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den / der Versammlungsleiter (in) und dem / der jeweiligen Schriftführer (in) zu unterzeichnen. Dabei ist anzugeben, dass die für das Zustandekommen der Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl erreicht ist. Beschlüsse die als Satzungsänderung gelten sollen, sind als solche zu bezeichne und müssen den Erfordernissen des § 18 Absatz 3 entsprechen

§ 19

Die Revisoren (innen)

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins sind in der Hauptversammlung in Anlehnung an die Vorschrift des § 17 zwei Revisoren (innen) zu wählen. Sie werden durch die Hauptversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit. Die Revisoren (innen) sollen gemeinsam tätig werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode muss ein (e) Revisor (in) ausscheiden. Der / Die andere Revisor(in) kann einmal wiedergewählt werden.

§ 20

Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung verschiedene Ausschüsse einsetzen. Das Tätigkeitsfeld ist ebenso wie die Dauer derselben durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.
2. Den Ausschüssen hat mindestens ein sachlich zuständiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anzugehören. Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand aus den Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder der unter § 4 Abs. 2 a) und 2 b) nach deren Anhörung durch Beschluss berufen. Dabei ist ein (e) Ausschussvorsitzende (r) zu bestimmen.
3. Die Ausschüsse tagen in sogenannten Gruppenversammlungen, welche der / die Ausschussvorsitzende veranlasst. Ausschussbeschlüsse gelten als Vorschläge an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 21

Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Revisoren des Verbandes versehen ihr Amt **grundsätzlich** ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und Absatz 3 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Höhe einer Aufwandsentschädigung ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen und durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

--

§ 22

J u s t i t i a r

Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Vereins kann der Vorstand eine (n) Justiziar (in) bestellen. Diese (r) kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wobei die Auflösung durch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden muss.
2. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von – drei Viertel – der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts (Mandatsübertragung) ist hierbei nicht zulässig.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen
4. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit vorhandene Vermögen stellen wir der Unteren Fischereibehörde Wittlich zur Verfügung. Dieses soll zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Gewässer genutzt werden.

§ 24

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich in Anlehnung des § 21, Absatz 4 eine Geschäftsordnung.

§ 26

Schlussbestimmungen

Diese Satzung in der wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29.08.2021 geändert und neu gefasst.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt die vorherige Satzung auf.

Kröv, den 31.07.2022

-im Original unterzeichnet-
Alfred Reichert
Vorsitzender

-im Original unterzeichnet-
Gerhard Skodowski
2.Vorsitzender